

Sitz&Geschäftsstelle

2061, Hadres 174
info@vppoe.at
www.vppoe.at



**VERBAND FÜR PFERDERASSEN
UND PONYS IN ÖSTERREICH**

**ALLGEMEINE
ZUCHTBUCHORDNUNG**

*Zuchtverband für Pferderassen und Ponys
in Österreich*

INHALTSVERZEICHNIS

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	2
<u>ZUCHTBUCHORDNUNG (ZBO)</u>	3
<u>1. GRUNDLAGEN</u>	3
<u>2. ZUCHTPROGRAMM</u>	3

2.1. ZUCHTZIEL.....	3
2.2. ZUCHTMETHODE.....	3
2.3. ZUCHTSELEKTION.....	3
3. DAS ZUCHTBUCH.....	5
3.1. EINTRAGUNGSVERFAHREN.....	5
3.2. ÄNDERUNGEN UND STREICHUNGEN VON EINTRAGUNGEN.....	5
3.2.1. ÄNDERUNGEN.....	5
3.2.2. STREICHUNGEN.....	5
3.3. UNTERLAGEN DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG.....	5
3.3.1. DECKSCHEIN/BESAMUNGSSCHEIN.....	5
3.3.2. ABFOHLMELDUNG (GEBURTSMELDUNG).....	6
3.3.3. ABSTAMMUNGSNACHWEIS.....	6
3.3.4. HERKUNFTSBESCHEINIGUNG.....	6
3.3.5. DECK- UND ABFOHLREGISTER.....	7
3.3.6. VERBLEIB DER DOKUMENTE.....	7
3.4. ZUCHTBUCHFÜHRUNG.....	7
3.4.1. ORGANISATION DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG.....	7
3.4.2. ZUSTÄNDIGKEITEN.....	7
3.5. ZUCHTBUCHGLIEDERUNG.....	8
3.5.1. UNTERTEILUNG.....	8
3.5.2. GEBURTSREGISTER.....	8
3.5.3. HENGSTBUCH.....	8
3.5.4. STUTBUCH.....	10
4. ABSTAMMUNGSÜBERPRÜFUNG.....	11
5. IDENTIFIZIERUNG VON PFERDEN.....	11
5.1. FOHLEN.....	12
5.2. STUTEN.....	12
5.3. HENGSTE.....	12
6. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN.....	12
6.1. ANDERE RASSEN.....	12
6.2. EINTRAGUNG EINGEFÜHRTER ZUCHTPFERDE.....	12
6.2.1. ALLGEMEINES.....	12
6.2.2. LEIHHENGSTE.....	12
6.3. GEBÜHREN UND BEITRÄGE.....	13
6.4. FRISTEN.....	13
6.5. SCHIEDSKOMMISSION.....	13

ZUCHTBUCHORDNUNG (ZBO)

1. GRUNDLAGEN

Die Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer
- die einschlägigen Richtlinien und Entscheidungen der EU

- die Prinzipien jener Zuchtorganisationen, die das Ursprungszuchtbuch einer Pferderasse führen, ggf. der internationalen Dachorganisationen für diese Rassen (siehe Spezielle Zuchtbuchordnungen im Folgenden als *SZBO* bezeichnet.)
- die Satzungen und Richtlinien des Verbandes

Der Geltungsbereich dieser Zuchtbuchordnung erstreckt sich auf ganz Österreich und umfasst alle vom VPPÖ betreuten Pferderassen und Ponies (im Folgenden als *Pferd* bezeichnet).

2. ZUCHTPROGRAMM

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die jeweilige Rasse zu erhalten und / oder einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Exterieur- und Interieurbeurteilung, die Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, sowie die Selektion.

2.1. ZUCHTZIEL

Es soll ein vielseitig verwendbares Pferd gezüchtet werden, welches sowohl für den Freizeit- als auch für den Turniersport geeignet ist. Besonderer Wert wird auf den Rassetyp, die Charaktereigenschaften und ein gutes Temperament gelegt. Die Zuchtziele der einzelnen Rassen sind im Anhang (SZBO) zusammengestellt.

2.2. ZUCHTMETHODE

1. Die vom Verband verfolgten Zuchtziele werden grundsätzlich mit der Methode der Reinzucht und durch Selektion erreicht.
2. Reinzucht ist die Paarung innerhalb einer als eigene Rasse anerkannten Zuchtpopulation.
3. Die Hereinnahme von Genen anderer Rassen (Kreuzung) zur Veredlung wird nicht ausgeschlossen (siehe SZBO).
4. Über die Zulassung der einzelnen Rassen zur Kreuzungszucht entscheidet der Verband von Fall zu Fall im Einvernehmen mit der zuständigen Sektion.

2.3. ZUCHTSELEKTION

1. Die Verbesserung der Zucht erfolgt durch systematische Auswahl (Selektion).
2. Pferde werden nur dann in die jeweiligen Abteilungen des Zuchtbuches eingetragen, wenn die folgenden Selektionsmerkmale
 - a) Abstammung
 - b) Äußere Erscheinung (Exterieur)
 - c) Innere Eigenschaften (Interieur)
 - d) Veterinärmedizinische Eignung
 - e) Mindestanforderung nach EU -Norm
 - f) Ausnahmen siehe etwaige SZBO

den nachfolgenden oder im Einzelfall normierten Anforderungen genügen und dies vor der Eintragung in der jeweils erforderlichen und geforderten Form nachgewiesen wird.

3. Die nachgewiesene Abstammung wird auf ihre Eignung zur Erreichung des jeweiligen Zuchtzieles überprüft.
4. Maßgeblich für die Beurteilung der äußeren Erscheinung (Exterieur, siehe

Zuchtbuchaufnahmeprotokoll) sind:

- a) Rassetyp
 - b) Geschlechtstyp, Ausstrahlung
 - c) Qualität des Körperbaues und des Fundaments
 - d) Gliedmaßen, Gelenke und Hufe
 - e) Gangkorrektheit (rassetypisch)
 - f) Bewegungsablauf (Schwung, Aktion, Raumgriff)
 - g) Gesamteindruck
 - h) Farbverteilung
 - i) Eignung als Reit- oder Fahrpferd
5. Die Bewertung des Exterieurs erfolgt in der Regel (Ausnahmen siehe SZBO) nach folgenden Noten:
- 10 = ausgezeichnet
 - 9 = sehr gut
 - 8 = gut
 - 7 = ziemlich gut
 - 6 = befriedigend
 - 5 = ausreichend
 - 4 = mangelhaft
 - 3 = ziemlich schlecht
 - 2 = schlecht
 - 1 = sehr schlecht
6. Maßgeblich für die Beurteilung der inneren Eigenschaften (Interieur) sind
- a) Charakter (Umgänglichkeit)
 - b) Temperament
 - c) allgemeine Leistungsfähigkeit (Konstitution, Härte, Lebenskraft, usw.)
 - d) Leistungsbereitschaft
 - e) Intelligenz, Verlässlichkeit, Nervenstärke
 - f) Rittigkeit
 - g) Zugfestigkeit, Zugwilligkeit
7. Maßgeblich für die Selektion ist auch die veterinärmedizinische Untersuchung gemäß der vom Verband beschlossenen Checkliste.
8. Die Fruchtbarkeit (Zuchtleistung) wird durch Erfassung der Nachzucht unter besonderer Beachtung
- a) des Abfohlergebnisses
 - b) des Aufzuchtergebnisses
 - c) der Zuchtjahre
- bewertet.
9. Wenn für eine Rasse Zuchtwertklassen oder die Erfassung der sportlichen Leistungen vorgesehen sind, können auch diese zur Selektion herangezogen werden.

3. DAS ZUCHTBUCH

3.1. EINTRAGUNGSVERFAHREN

1. Die Eintragung in das Zuchtbuch erfolgt auf Antrag des Pferdebesitzers / Eigentümers oder die von ihm schriftlich Bevollmächtigten. Antragsberechtigt ist, wer Mitglied des Zuchtverbandes ist und das einzutragende Pferd zu einer vom Verband betreuten Rasse gehört.
2. Der Eintragungsantrag ist an den Verband zu richten. Dem Antrag sind die erforderlichen oder geforderten Unterlagen beizufügen.
3. Der Antrag auf Eintragung ist zurückzuweisen, wenn
 - a. die Eintragungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
 - b. die Anmeldung zur Eintragung nicht ordnungsgemäß erfolgte.
 - c. sich der Besitzer mit fälligen Beiträgen und Gebühren im Rückstand befindet.
 - d. der Besitzer oder Züchter gegen die Bestimmungen der Zuchtbuchordnung oder der Verbandsatzungen verstoßen hat und ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

3.2. ÄNDERUNGEN UND STREICHUNGEN VON EINTRAGUNGEN

3.2.1. ÄNDERUNGEN

1. Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind vom Verband zu korrigieren.
2. Änderungen oder ein Eigentümerwechsel sind dem Verband unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen zu melden.
3. Dem Antrag auf Änderung einer Eintragung sind der original Abstammungsnachweis oder der Equidenpass und gegebenenfalls weitere Unterlagen beizufügen.

3.2.2. STREICHUNGEN

1. Eintragungen werden vom Verband gestrichen, wenn eine Eintragungsvoraussetzung nicht oder nicht mehr besteht.
2. Verlässt ein im Zuchtbuch des Verbandes eingetragenes Pferd für dauernd das Zuchtgebiet des Verbandes, wird das Pferd gestrichen.
3. Erfolgt die Streichung eines Pferdes in einer Abteilung des Hengstbuches oder des Stutbuches, verbleibt es jedoch im Zuchtgebiet des Verbandes, so kann das Pferd in einer anderen Abteilung eingetragen werden.
4. Auf Antrag können gestrichene Pferde wieder in das jeweilige Zuchtbuch eingetragen werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen.

3.3. UNTERLAGEN DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG

3.3.1. DECKSCHEIN / BESAMUNGSSCHEIN

Der Deckschein ist eine Bescheinigung des Hengsthalters (Deckstellenleiters) über die erfolgte Bedeckung einer Stute durch einen beim Verband anerkannten Hengst auf einem dafür vorgesehenen Formular. Der Besamungsschein ist eine Bescheinigung der Besamungsstation (ggf. ausgefertigt durch den besamenden Tierarzt) über die erfolgte Besamung einer Stute mit Samen eines eingetragenen Hengstes, für den eine Besamungserlaubnis vorliegt.

3.3.2. ABFOHLMELDUNG (GEBURTSMELDUNG)

Die Abfohlmeldung ist eine Meldung an den Verband resp. Sektion, mit welcher der Stutenbesitzer die erfolgte Abfohlung auf dem vorgesehenen Formular mitteilt. Der Züchter ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt eines Fohlens dem Verband hierüber Meldung zu machen. Bei Nichterfüllung dieser Meldepflicht lehnt der Verband jede Verantwortung für sich hieraus ergebenden nachteiligen Folgen für den Züchter ab.

3.3.3. ABSTAMMUNGSNACHWEIS

Der Abstammungsnachweis ist eine von einer für die betroffene Rasse anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die väterliche und mütterliche Abstammung eines Pferdes. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass beide Elternteile in das Zuchtbuch/Geburtsregister einer für diese Rasse anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. (siehe § 3.5.2.) Der Abstammungsnachweis ist ein integraler Bestandteil des Equidenpasses (Zuchtpass).

1. Für jedes in das Geburtsregister eingetragene Pferd wird auf Antrag zum Nachweis der Abstammung eine als „ABSTAMMUNGSNACHWEIS“ gekennzeichnete Urkunde ausgestellt
 - a) Abstammungsnachweise werden ausgestellt:
 - für Fohlen aus Hauptstutbuch -, Stutbuch - und Vorbuch - Stuten, die von einem Hengst aus Hengstbuch I abstammen
 - b) Abstammungsnachweise werden auch ausgestellt:
 - für Fohlen aus im Hauptstutbuch, Stutbuch, oder Vorbuch eingetragenen Müttern, die von einem Hengst aus Hengstbuch II oder Hengstbuch III stammen. Diese Abstammungsnachweise müssen diese Information enthalten und speziell gekennzeichnet sein.
2. Der Abstammungsnachweis enthält die Angaben des Geburtsregisters und wird ausgestellt, sobald das Pferd durch Brand gekennzeichnet oder durch DNA Fingerprint bzw. Chip unverwechselbar identifizierbar gemacht und beschrieben wurde.
3. Die Eintragung in das jeweiligen Hengstbuch oder Stutbuch wird im Abstammungsnachweis vermerkt.
4. Der Abstammungsnachweis gehört zum Pferd. Er ist bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen.
5. Ist der Verlust oder die Ungültigkeit des Abstammungsnachweises erwiesen, kann der Verband auf Antrag diesen für ungültig erklären und statt dessen eine „Zweitschrift“ gegen Vorlage einer notariell bestätigten Erklärung, einer polizeilichen Verlustanzeige oder des ungültigen Abstammungsnachweises ausstellen.

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises oder einer Zweitschrift durch eine andere anerkannte Zuchtorganisation schließt die Ausstellung durch den Verband aus.

3.3.4. HERKUNFTSBESCHEINIGUNG

Eine Herkunftsbescheinigung wird für Tiere ausgestellt, die nicht den Anforderungen der Zuchtbuchordnung oder der SZBO entsprechen. Die Herkunftsbescheinigung ist eine Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung als Bestätigung einer Abfohlmeldung. Sie ist ein integraler Bestandteil des Equidenpasses.

3.3.5. DECK- UND ABFOHLREGISTER

Jeder Züchter ist zur Führung eines Deck- und Abfohlregisters verpflichtet. Das Deck- und Abfohlregister ist eine Grundlage für eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und damit auch für die Ausstellung der Abstammungsnachweise bzw. der Herkunftsbescheinigungen. Es ist dem Verband nach Abschluss der Decksaison spätestens bis zum 1.10. des laufenden Jahres zu übermitteln.

3.3.6. VERBLEIB DER DOKUMENTE

Der Abstammungsnachweis wird nach Eintragung der Abfohlmeldung und nach Besichtigung des Fohlens bei der Mutter durch den Verband oder dessen Beauftragten ausgestellt und dem Züchter gegen Bezahlung der Kosten laut Gebührenordnung zum Verbleib zugesandt. Die Herkunftsbescheinigung wird nach Eintragung der Abfohlmeldung zugesandt.

Abstammungsnachweis und Herkunftsbescheinigung gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des Verbandes; sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Zuchtorganisation zurückzugeben. Zweitschriften von Dokumenten können auf Antrag nur bei Vorlage einer Verlustmeldung der Originaldokumente ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren. Der Züchter bzw. Besitzer ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungsnachweis bzw. in der Herkunftsbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen sind sofort zu melden. Originaldokumente anderer Länder oder Zuchtverbände werden vom Verband als Bestandteile des jeweiligen Zuchtbuches gekennzeichnet und in den neuen Pferdepass eingehftet (Ausnahme: EU-konformer ausländischer Equidenpass).

3.4. ZUCHTBUCHFÜHRUNG

3.4.1. ORGANISATION DER ZUCHTBUCHFÜHRUNG

Das Zuchtbuch jeder Rasse wird beim Verband geführt und aufbewahrt.

Das Zuchtbuch enthält Angaben über:

- a) Züchter und Eigentümer (Namen und Anschrift),
- b) Name, Geschlecht, Lebensnummern, Zuchtbuchnummer und Geburtsdatum des Pferdes,
- c) Farbe und Abzeichen, Brandzeichen, DNA Fingerprint oder Chip,
- d) Abstammung, sowie besondere Kennzeichen in dem Umfang, wie sie für die Eintragung gefordert wird,
- e) Ort und Datum der Zuchtbuchaufnahme,
- f) erforderliche Maße, Bewertung nach Punkteschema, Prämierungs- und Leistungsergebnisse,
- g) Erfassung der Zuchtdaten,
- h) Verbleib der Nachzucht,
- i) Ausstellungen von Abstammungsnachweisen bzw. Herkunftsbescheinigungen,
- j) Datum und Ursache des gemeldeten Abganges.

3.4.2. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Zuständig für Eintragungen und Streichungen im Zuchtbuch ist der Vorstand des Verbandes bzw. von ihm beauftragte Personen.
2. Zuständig für die unmittelbare Aufsicht über die züchterischen Aktivitäten sind die Sektionen. Deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des VPPÖ geregelt. Sie sind insbesondere zuständig für:
 - a) Beratung bei Bedeckung und Überprüfung der Geburten
 - b) Überprüfung der Farbe und Abzeichen der Tiere

- c) Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen
- d) Überprüfung der Identität in- und ausländischer Pferde
- e) Durchführung der Kennzeichnung.

3.5. ZUCHTBUCHGLIEDERUNG

Das Zuchtbuch besteht aus den vom Verband geführten Registern zur Erfassung und Identifizierung der Pferde, zum Nachweis ihrer Abstammung und Leistungen, sowie zur Dokumentation der Eigentumsverhältnisse.

3.5.1. UNTERTEILUNG

Das Zuchtbuch besteht - und zwar für jede Rasse getrennt - aus dem

- a) Geburtsregister (GR)
- b) Hengstbuch bestehend aus:
 - 1.) Prämienhengstbuch (PH)
 - 2.) Hengstbuch I (Leistungsklasse und Standardklasse)
 - 3.) Hengstbuch II
 - 4.) Hengstbuch III
 - 5.) Vorbuch (Supplement, für einzelne Rassen)
- c) Stutbuch bestehend aus:
 - 1.) Prämienstutbuch (PS)
 - 2.) Hauptstutbuch (H)
 - 3.) Stutbuch (S)
 - 4.) Vorbuch (V; Supplement, für einzelne Rassen)

Akzeptiert werden die von anerkannten Verbänden geführten Register, sowie die für die jeweilige Population gleichwertigen Zuchtbücher.

3.5.2 GEBURTSREGISTER

1. In das Geburtsregister wird ein Pferd dann eingetragen, wenn dessen Vater und Mutter in das Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind.
2. In das Geburtsregister sind folgende Angaben jedes Pferdes einzutragen:
 - a) Name
 - b) Lebensnummer und Zuchtbuchnummer
 - c) Geschlecht
 - d) Ort und Datum der Geburt
 - e) Abstammung mit Angabe der Rasse
 - f) Farbe, Abzeichen und Wirbel
 - g) Züchter
 - h) Eigentumsverhältnisse
 - i) Identifizierung (Brand bzw. sonst. Kennzeichnung)
 - j) Änderungen und Streichungen
3. Die Eintragung erfolgt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllte Abfohlmeldung fristgerecht dem Verband oder der zuständigen Sektion vorgelegt wird oder bei einem auswärtigen Pferd die Voraussetzungen für die Eintragung nachgewiesen sind.
4. Das Produkt einer Kreuzung wird eingetragen, wenn
 - a) die Mutter im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist.

- b) für die Sektion Reitpony und ggf. Tigerpony legt der Vorstand fest, welche Rassen bzw. welche Hengste jeweils zur Einkreuzung anerkannt werden.
- c) der Vorstand der Kreuzung über Antrag vorher schriftlich zugestimmt hat.

3.5.3. HENGSTBUCH

Das Zuchtbuch gliedert sich weiter in die Hengstbücher PH, I, II, und III, bei einzelnen Rassen ist auch ein Vorbuch möglich.

Über die Eintragung in das Hengstbuch entscheidet die Kommission des VPPÖ zur Anerkennung der Hengste. Dies gilt insbesondere für Pferderassen, deren systematische Zucht erst im Aufbau begriffen ist und für die die Mindestvoraussetzungen der EU- Richtlinien noch nicht anwendbar sind.

3.5.3.1. PRÄMIENHENGSTBUCH

Die Eintragung in das Prämiengengstbuch erfolgt, wenn

1. der Besitzer/ Eigentümer Mitglied des Verbandes ist und der Hengst
 - a) in das Geburtsregister des Verbandes oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist und der Kommission des Verbandes zur Eintragung vorgestellt wurde
 - b) mindestens 3-jährig ist
 - c) frei von gesundheitlichen Mängeln gemäß veterinärmedizinischer Checkliste des VPPÖ ist
 - d) für Abstammungsüberprüfungen der Nachzucht eine blutserologische oder genetische Untersuchung vorgelegt wird (näheres siehe SZBO) oder
 - e) bereits von einer für die Rasse anerkannten Zuchtorganisation anerkannt ist und der Kommission des VPPÖ vorgestellt wurde.
2. die Abstammung des Hengstes
 - a) über mindestens 4 Generationen nachgewiesen ist
 - b) die Mutter des Hengstes mindestens im Stutbuch eingetragen ist. (nähere Angaben und Ausnahmen siehe SZBO).
3. bei der Beurteilung des Exterieurs des Hengstes
 - a) mindestens die vorgesehene Gesamtnote seiner Rasse (80),
 - b) bei der Bewertung der Teilkriterien als schlechteste Note höchstens einmal die jeweilige Mindestnote seiner Rasse (7,0) erreicht wird.
4. der Hengst die für seine Rasse vom VPPÖ beschlossene Eigenleistung erbracht hat, wird als Prämiengengst eingetragen. Ein Hengst ohne Eigenleistungsnachweis gilt bis zur Ablegung der Leistungsprüfung (siehe Spezielle Zuchtbuchordnung) als Prämiengengstanwärter.
5. Ein Hengst ohne Eigenleistung wird als Prämiengengstanwärter geführt. Er kann in die Prämiengengstklasse aufsteigen, wenn die Eigenleistungsprüfung in einer bestimmten Frist nachgeholt wird (siehe Spezielle Zuchtbuchordnung und Beschlüsse des Verbandes.)

3.5.3.2. HENGSTBUCH I

1. Die Eintragung in das Hengstbuch I erfolgt, wenn er die Punkte 1 und 2 des Kapitels 3.5.3.1 erfüllt, und wenn
2. bei der Beurteilung des Exterieurs des Hengstes
 - a) mindestens die vorgesehene Gesamtnote seiner Rasse (70),

- b) bei der Bewertung der Teilkriterien als schlechteste Note höchstens einmal die jeweilige Mindestnote seiner Rasse (6,0) erreicht wird.
- 3. wenn der Hengst auf Wunsch die für seine Rasse vom VPPÖ beschlossene Eigenleistung erbracht hat, wird er als „*leistungsgeprüft*“ eingetragen.

3.5.3.3. HENGSTBUCH II

Auf Antrag des Besitzers können Hengste in das Hengstbuch II eingetragen werden, welche die Bedingungen für eine Aufnahme in das Hengstbuch I hinsichtlich der Exterieurbewertung nicht erfüllen, jedoch den veterinärmedizinischen Anforderungen entsprechen.

Die Eintragung in das Hengstbuch II erfolgt,

- a) wenn der Besitzer Mitglied des Verbandes ist und der Hengst in das Geburtsregister einer für die Rasse anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist.
- b) wenn der Hengst mindestens 3-jährig ist.
- c) wenn der Hengst der Kommission des VPPÖ vorgestellt wurde.

3.5.3.4. HENGSTBUCH III

Auf Antrag des Besitzers können Hengste in das Hengstbuch III eingetragen werden, welche die Mindestanforderung nach den EU-Richtlinien erfüllen, jedoch die Bedingungen für eine Aufnahme in das Hengstbuch II nicht erfüllen (veterinärmedizinische Vorgaben jedoch erfüllen) oder Hengste, die der Kommission nicht vorgestellt werden. Nachkommen solcher Hengste werden im HB III oder im Stutbuch eingetragen.

3.5.3.5. VORBUCH

Hier können Hengste aufgenommen werden, die den Mindestanforderungen im Exterieur und Interieur für ihre Rasse (Zuchtziel) entsprechen und die veterinärmedizinischen Voraussetzungen erfüllen. Nähere Angaben sind in der SZBO für einzelne Rassen festgehalten. Nachkommen solcher Hengste können in das Hengstbuch III oder II oder in das Stutbuch eingetragen werden, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

3.5.3.6. EIGENLEISTUNGSPRÜFUNG

Hengste werden nur dann in das Prämienhengstbuch, „*leistungsgeprüft*“ eingetragen, wenn sie die für ihre Rasse vom Verband geforderte Eigenleistung oder Hengstleistungsprüfung erbracht haben. (siehe Prämienhengstbuch, und SZBO sowie diverse Beschlüsse des VPPÖ)

3.5.3.7. DAUER UND KONSEQUENZEN DER EINTRAGUNG IM JEWEILIGEN HENGSTBUCH

1. Die Eintragung in das Prämienhengstbuch und Hengstbuch I erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Bewertung der Nachzucht (Fohlenschau und Nachzuchtbewertung) das Verbleiben rechtfertigt.
2. Fohlenschauen und Nachzuchtschauen erfolgen jeweils bei regionalen oder nationalen Sammelterminen, in denen die Nachzucht, soweit sie sich im Zuchtgebiet des Verbandes befindet, vorzustellen und zu bewerten ist. Die Teilnahme des Züchters oder Besitzers der Nachzucht und deren Mütter ist dazu erforderlich.
3. Nach der Bewertung der Nachzucht entscheidet der Verband, ob der Hengst im Prämienhengstbuch oder Hengstbuch I verbleibt, oder in das Hengstbuch II übertragen wird.

4. Die Entscheidung des Verbandes bezüglich der Eintragung ist ab Bekanntgabe zu beachten. Ein gegen die Entscheidung eingelegtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

3.5.4. STUTBUCH

1. Die Eintragung in das Stutbuch erfolgt, wenn die Stute
 - a) in das Geburtsverzeichnis eines anerkannten Zuchtverbandes eingetragen ist,
 - b) den Anforderungen an die Abstammung sowie Exterieur und Interieur für ihre Rasse erfüllt, und
 - c) mindestens 3 -jährig ist.

Die weiteren Anforderungen der einzelnen Rassen zur Eintragung in das Stutbuch werden im speziellen Teil der Zuchtbuchordnung festgelegt.

Bei Pferderassen, deren systematische Zucht erst im Aufbau begriffen ist und für die die Mindestvoraussetzungen der EU- Richtlinien noch nicht anwendbar sind, entscheidet die jeweilige Sektion in Absprache mit dem Vorstand und den Zuchtbeauftragten über die Eintragung in das Stutbuch.

2. Das Stutbuch gliedert sich - und zwar für jede betreute Rasse getrennt - in
 - a) Hauptstutbuch
 - b) Stutbuch.
3. Für bestimmte Rassen sowie für die Kreuzungszucht kann auch ein Vorbuch geführt werden.

3.5.4.1. HAUPTSTUTBUCH

1. In das Hauptstutbuch wird eine Stute eingetragen, wenn ihre Abstammung über mindestens 4 Generationen nachgewiesen ist.
2. Des weiteren wird eine Stute in das Hauptstutbuch eingetragen, die bei der Beurteilung des Exterieurs
 - a) mindestens die vorgesehene Gesamtnote ihrer Rasse (70) und
 - b) bei der Bewertung der Teilkriterien als schlechteste Note höchstens einmal die jeweilige Mindestnote (6,0) erreicht hat.
3. Der Vater muss im Hengstbuch I eingetragen sein.
4. Der Zusatz „Elite“ im Hauptstutbuch erreicht die Stute, wenn zusätzlich zur Leistungsprüfung laut SZBO mind. 3 ihrer Nachzucht eine Prämie erhalten, wobei nur einmal eine Prämienstufe 2 akzeptiert wird.

3.5.4.2. STUTBUCH

1. In das Stutbuch wird eine Stute eingetragen, deren Abstammung über mindestens eine Generationen nachgewiesen ist.
2. Des Weiteren wird eine Stute in das Stutbuch eingetragen, die bei der Bewertung des Exterieurs nicht die für das Hauptstutbuch erforderlichen Punkte erreicht.

3.5.4.3. VORBUCH

Hier können alle Stuten aufgenommen werden, die den Mindestanforderungen im Exterieur und Interieur für ihre Rasse (Zuchtziel) entsprechen und die veterinärmedizinischen Voraussetzungen erfüllen. Nachkommen solcher Stuten können in das Hengstbuch III oder II oder in das Stutbuch eingetragen werden, wenn sie die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

3.5.4.4. STUTLEISTUNGSPRÜFUNG

Siehe Spezielle Zuchtbuchordnung und wird im Equidenpass eingetragen.

3.5.4.5. DAUER UND KONSEQUENZEN DER EINTRAGUNG INS JEWEILIGE STUTBUCH

1. Die Eintragung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit der Stute, eine höhere Einstufung ist nach neuerlicher Bewertung möglich.
2. Eine eingetragene Stute ist innerhalb der Population und gegebenenfalls auch zu Kreuzungen uneingeschränkt für die Zucht freigegeben.
3. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann der Verband von Fall zu Fall entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen und in welcher Abteilung des Stutbuches die Stute eingetragen wird.

4. ABSTAMMUNGSÜBERPRÜFUNG

1. Bestehen begründete Zweifel an der angegebenen Abstammung, erfolgt die Eintragung in das Zuchtbuch erst, wenn die angegebene Abstammung durch eine zeitgemäße Abstammungsüberprüfung nachgewiesen ist.
2. An der angegebenen Abstammung besteht stets Zweifel, wenn die Stute innerhalb der Rosse oder in zwei aufeinander folgenden Rossen von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt hätte werden können.
3. Die Kosten der Abstammungsüberprüfung trägt der Besitzer.

5. IDENTIFIZIERUNG VON PFERDEN

1. Zur Kennzeichnung erhält jedes Pferd mit seiner Eintragung in das Zuchtbuch eine Zuchtbuchnummer und eine Lebensnummer nach den vom Verband verwendeten Kennziffern.
2. Bei der Registrierung werden Name, Farbe, Abzeichen und Wirbel sowie Kennmaße erfasst und eingetragen (Zuchtbuchaufnahmeprotokoll).
3. Aus auswärtigen Zuchtgebieten eingeführte Tiere behalten den dort vergebenen Namen und die Lebensnummer.
4. Die Verwendung von Gestütsbränden ist beim Verband zu beantragen.
5. Das Brenneisen darf vom Sektionsleiter oder von dessen Beauftragten geführt werden.

5.1. FOHLEN

Die Kennzeichnung der Fohlen, für die ein Abstammungsnachweis oder eine Herkunftsbescheinigung ausgestellt werden kann, erfolgt in der Regel vor dem Absetzen auf Wunsch mit einem Brandzeichen auf der linken Schulter und einen DNA – Fingerprint bzw. mit einer anderen anerkannten Kennzeichnung.(siehe SZBO)

5.2. STUTEN

In das Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Stuten werden mit dem Brandzeichen des Verbandes auf dem linken Hinterschenkel gebrannt. (Ausnahmen: siehe SZBO)
Stuten, die bereits einen Eintragungsbrand einer anderen Züchtervereinigung tragen, dürfen nicht noch einmal gebrannt werden.

5.3. HENGSTE

Hengste, die in ein Hengstbuch eingetragen werden, erhalten auf Wunsch ein Brandzeichen des Verbandes am linken Hinterschenkel. (Ausnahmen: siehe SZBO) Hengste, die bereits einen Eintragungsbrand einer anderen Züchtervereinigung tragen, dürfen nicht noch einmal gebrannt werden.

6. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

6.1. ANDERE RASSEN

Stuten oder Hengste anderer Rassen als derzeit betreut und in der Speziellen Zuchtbuchordnung genannt, werden vom Verband züchterisch unter der Voraussetzung betreut, dass ein Antrag auf Ergänzung der Zuchtbuchordnung gestellt wird, der Verband die Ergänzung beschließt und eine Anerkennung gemäß Tierzuchtgesetz ausgesprochen wird.

6.2. EINTRAGUNG EINGEFÜHRTER ZUCHTPFERDE

6.2.1. ALLGEMEINES

Eingeführte Hengste und Stuten werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie die für die Eintragung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Aus den vorzulegenden Unterlagen muss hervorgehen, dass das Tier selbst und seine Vorfahren in einem dem Zuchtbuch entsprechenden Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Es kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind.

6.2.2. LEIHHENGSTE

Ein Leihhengst ist ein Hengst, der für eine bestimmte Zeit in Österreich für den Deckeinsatz zur Verfügung steht. An einen Leihhengst werden grundsätzlich dieselben Anforderungen gestellt, wie an Hengste in österreichischem Besitz.

Der Hengst muss bei der Hengstanerkennung vorgestellt werden.

6.3. GEBÜHREN UND BEITRÄGE

1. Der Verband erhebt Beiträge und für seine Tätigkeit im Rahmen der Zuchtbuchordnung Gebühren.
2. Grund und Höhe der Gebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnungen des Verbandes.
3. Die Gebühren sind grundsätzlich sofort oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung ist der Verband berechtigt, seine Leistungen zu verweigern.

6.4. FRISTEN

1. Änderung der Farbe und Abzeichen, Änderung des Eigentumswechsels sind unverzüglich nach bekannt werden dem Verband zu melden.
2. Die Geburt eines Fohlens ist innerhalb eines Monats anzuzeigen.
3. Alle übrigen Fristen werden vom Verband von Fall zu Fall bekannt gegeben.

6.5. SCHIEDSKOMMISSION

Über alle Streitigkeiten, die im Bezug auf die Zuchtbuchordnung entstehen, entscheidet eine Schiedskommission, die sich aus einem Mitglied des Vorstandes, das von diesem von Fall zu Fall bestimmt wird, dem Zuchtbuchführer oder dessen Beauftragten und einem vom Verband zu wählenden Schiedsobmann zusammensetzt. Dieser wird für die Dauer von einer Funktionsperiode gewählt.